

vorlegung desselben absehen zu sollen, dagegen aber sich für verpflichtet erachtet, darüber näheren Nachweis beizubringen, was zur Erledigung der verschiedenen ständischen Anträge geschehen ist.

Zu diesem Zwecke verdient zunächst hervorgehoben zu werden, daß nach Maßgabe der ständischen Schrift vom 2. August 1861 der Gesetzentwurf einer anderweitigen Redaction unterworfen und entsprechend abgeändert worden ist. Eine redactionelle Abweichung hat nur insofern stattgefunden, als in dem neu gebildeten, das Mobiliarversicherungswesen umfassenden VI. Abschnitt angemessen geschienen hat, den §. 9 des Gesetzentwurfes der Zusammengehörigkeit wegen noch mit aufzunehmen und diesen Abschnitt daher nicht mit §. 10, sondern mit §. 9 des Entwurfs beginnen zu lassen.

Im §. 135 desselben Abschnittes ist beim Drucke ein auch bei der Correctur unbemerkt gebliebenes Versehen durch Auslassung des Wortes „gleichzeitig“ auf der zweiten Zeile nach den Worten „in der Regel“ vorgekommen, das einer nachträglichen Berichtigung bedarf.

Der Antrag zu §. 43 des Gesetzentwurfes S. 368 der Landt.-Acten I. Abth. 4. Bd. hat in der Gesetzbeilage sub II Grundsätze der Beitragsklassifikation Berücksichtigung gefunden, so daß Wohngebäude mit eingebaute Stall und Schuppen ohne Ausnahme in der ersten Abtheilung gelassen, dagegen Gebäude mit Wohn-, Stall-, Scheunen- und Schuppenräumen unter Einem Dache (gleichviel ob massive oder weiche Dachung) und ohne massive Abtrennung der Scheunen und Schuppen und ebenso dieselben Gebäude eines Geschößes, das deren Gesamtzeitwerth nicht mehr als 1500 Thlr. beträgt, nicht in die vierte, sondern ausnahmsweise in die zweite Abtheilung der Benutzungsart gesetzt worden sind. Nicht unbemerkt kann jedoch bleiben, daß diese Ausnahme praktisch von einer nicht vorherzusehen gewesenen Bedeutung ist, indem die regelmäßige Jahreseinnahme dadurch einen Ausfall von gegen 80,000 bis 100,000 Thlr. erleidet. Ein solches für die übrigen Versicherten überaus nachtheiliges Resultat dürfte wohl kaum beabsichtigt worden sein.

Zu §. 7b des Gesetzentwurfes war der Antrag gestellt worden, daß der Landesanstalt das nach dem zeitlichen Gesetze zugestandene Privilegium der Ausschließung der Vindication hinsichtlich der für ausgeliehene Kapitale eingesetzten Effecten wieder erteilt werde und es hat deshalb eine Bernehmung mit dem Justizministerium stattgefunden. Im Einverständnisse mit dem Letzteren ist infolge dessen dem §. 66 des Gesetzes vom 23. August 1862 zum Schlusse ein Satz beigefügt worden, welcher seinem wesentlichen Inhalte nach mit der §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835 angezogenen Bestimmung von §. 11 der durch Decret vom 3. October 1827 genehmigten Statuten der Leipziger Discontokasse übereinstimmt und das Privilegium der Nichtvindication vollständig wieder herstellt.

Im Uebrigen ist rücksichtlich der in der ständischen Schrift unter 1 bis mit 4 gestellten Anträge noch Folgendes zu bemerken.

Dem ersten Antrage ist durch §. 41 der Ausführungsverordnung zum VI. Abschnitte vom 20. October 1862 genügt worden. Dasselbe ist in Ansehung des zweiten Antrages geschehen, indem die Brandversicherungscommission im zweiten Absätze von §. 89 der Ausführ-

ungsverordnung vom 23. August 1862 die gewünschte Ermächtigung erhalten hat.

Wegen des dritten Antrages ist auf §. 107 der zuletzt angezogenen Verordnung zu verweisen, jedoch hinzuzufügen, daß zur Erreichung des Zweckes die Einrichtung eines statistischen Büreaus bei der Brandversicherungscommission nöthig sein wird, dazu aber erst nach vollständiger Beendigung des Katastrationswerkes vorgeritten werden kann.

Endlich ist, um den vierten Antrag zu erledigen, der Ausführungsverordnung vom 23. August 1862 sub XI. ein alphabetisches Verzeichniß der in die zweite bis sechste Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart gehörigen Gebäude mit Angabe der betreffenden Abtheilung beigefügt worden.

Mit der bedeutenden Vermehrung der Arbeiten, welche insbesondere für die technischen Anstaltsbeamten durch die Klassification der Gebäude sowohl, als durch die Ueberweisung verschiedener, bisher den Obergkeiten obgelegener und diesen Behufs ihrer Erleichterung abgenommener Geschäfte entstanden ist, hat sich auch eine verhältnißmäßige Verstärkung der Zahl der Brandversicherungsinspectoren und in Verbindung damit eine andere Eintheilung der Inspectoratsbezirke nöthig gemacht.

Das als Beilage IV. zur Ausführungsverordnung vom 23. August 1862 S. 421 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres befindliche Verzeichniß weist nach, daß dormalen überhaupt 29 Inspectionbezirke und zwar

27	für die Gebäude-	} Versicherung
2	= = Maschinen-	
bestehen und daß von den ersteren		
4	auf den Regierungsbezirk	Budissin,
6	= = =	Dresden,
7	= = =	Leipzig,
10	= = =	Zwickau,

kommen, sowie daß von den beiden Inspectionbezirken für Maschinenversicherung der erste mit dem Sitze in Chemnitz, die Regierungsbezirke Leipzig und Zwickau, und der zweite mit dem Sitze in Dresden, die Regierungsbezirke Budissin und Dresden umfaßt.

Außer den Brandversicherungsinspectoren fungiren zur Aushülfe, wo sich eine solche nöthig macht, noch 10 Inspectoratsassistenten, so daß die Zahl der untern technischen Anstaltsbeamten sich gegenwärtig auf überhaupt 39 beläuft. Ob eine weitere Vermehrung namentlich in Ansehung der Assistenten im Laufe der Zeit geboten sein werde, läßt sich zwar dormalen nicht im Voraus bestimmen. Allein selbst angenommen, daß noch einige Assistenten angestellt werden müßten, so wird doch die Zahl der bei der Landesanstalt als technische Organe beschäftigten Unterbeamten immer nur als eine sehr geringe erscheinen, wenn dagegen berücksichtigt wird, daß die Privat-Feuerversicherungsanstalten für ihren Geschäftsbetrieb in Sachsen nicht weniger denn ca. 1300 Specialagenten verwenden, obschon die Gesamtversicherungssumme dieser Anstalten noch bei Weitem nicht die Höhe der Gesamtsumme erreicht, welche bei der Landesanstalt versichert ist.

Bei der Brandversicherungscommission selbst hat bis jetzt eine Vermehrung des Personals nicht stattge-